Fürstentum Liechtenstein

Amt für Kommunikation

Vaduz, 31. August 1999

E N T S C H E I D U N G

In der Verwaltungssache der

Telecom FL AG, Austrasse 77, FL-9490 Vaduz

wegen

Einführung und Vermarktung des Telekommunikationsdienstes mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998

hat das Amt für Kommunikation

e n t s c h i e d e n:

1. Es wird festgestellt, dass der von der Firma Telecom FL AG, Vaduz, mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ eingeführte und vermarktete Telekommunikationsdienst keinen Konzessionsdienst i.S.v. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang A der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 bildet und dass die Firma Telecom FL AG durch die Einführung und Vermarktung des Dienstes "phoneCARD" die ihr am 24. November 1998 erteilte Kontinuitätskonzession nicht eingehalten hat.

2. Es wird festgestellt, dass der Firma Telecom FL AG die Einführung und Vermarktung des Dienstes "phoneCARD" im räumlichen Geltungsbereich der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1999 untersagt ist. Die Firma Telecom FL AG hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung der ihr am 24. November 1998 erteilten Kontinuitätskonzession zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

3. Die Firma Telecom FL AG hat dem Amt für Kommunikation innert 14 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung alle erforderlichen Aufschlüsse über die Einführung und Vermarktung des Dienstes "phoneCARD" sowie über alle bisher erfolgten Vertriebstätigkeiten und über deren wesentliche Kennzahlen (Angaben insbesondere über Beginn und Dauer der Einführung bzw. Vermarktung des Telekommunikationsdienstes mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ sowie Umsatzzahlen) zu übermitteln.

4. Für diese Entscheidung wird eine Entscheidungsgebühr in der Höhe von CHF 100.-- erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Landeskasse.

SACHVERHALT

1. Mit Schreiben vom 9. August 1999, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 10. August 1999, hat die Telecom FL AG, Vaduz, das Amt für Kommunikation darüber informiert, dass sie in ihrer Funktion als Inhaberin der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 per 15. August 1999 ihr Angebot bei der „International Prepaid Card“ gemäss Anhang A dieser Konzession insofern verändere, als unter dem Namen „phoneCARD“ eine neue International Prepaid Card mit reduziertem Dienstleistungsangebot lanciert werde. In diesem Schreiben hat die Firma Telecom FL AG dem Amt für Kommunikation die Verwendungsmöglichkeit des Telekommunikationsdienstes mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ beschrieben und die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass es sich bei diesem Telekommunikationsdienst weder um einen neuen Konzessionsdienst noch um einen Evolutionsdienst handle.

2. In den Landeszeitungen vom 12. August 1999 hat die Firma Telecom FL AG das erste einer Reihe von gleichlautenden Inseraten über die Einführung und Vermarktung des Telekommunikationsdienstes mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ geschaltet. In diesen Inseraten wird mit dem Hinweis „Neu!“ sowie mit der Ankündigung „Ab September telefonieren Sie günstiger ins Ausland“ geworben. Im Nachspann zu diesen Hinweisen bzw. Ankündigungen folgt die Erklärung „mit der ersten phoneCARD - erstmals erhältlich am Staatsfeiertag“.

3. In weiteren Meldungen in den liechtensteinischen Landeszeitungen (so z.B. im „Liechtensteiner Volksblatt“ vom 13. August 1999) wird auf die Einführung und Vermarktung des Telekommunikationsdienstes unter der Markenbezeichnung „phoneCARD“ eingegangen, wobei der Autor bzw. die Urheberschaft dieser Meldungen unbekannt ist. Im inhaltlichen Teil dieser Meldungen wird auf die Verwendungsmöglichkeit sowie auf die Benützung dieses Dienstes hingewiesen.

4. In einem Rundschreiben „an einen ausgewählten Kreis von Empfängern“ hat die Firma Telecom FL AG mit Schreiben vom 12. August 1999 auf die Einführung und Vermarktung des Dienstes „phoneCARD“ hingewiesen. In diesem Rundschreiben heisst es, dass die in Frage stehende Telefonkarte „erst ab Anfang September“ 1999 verwendet werden könne.

5. Mit E-Mail vom 18. August 1999 hat die Firma Telecom FL AG dem Amt für Kommunikation einen Leistungsvergleich zwischen dem Dienst „phone CARD“ und dem Dienst „International Prepaid Card“ übermittelt.

6. Mit Schreiben vom 16. August 1999, bei der Firma Telecom FL AG mit Fax am Montag, 23. August 1999 eingetroffen, hat das Amt für Kommunikation die Firma Telecom FL AG um eine Stellungnahme zur Einführung und Vermarktung des Dienstes „phoneCARD“ aufgefordert. Das Amt für Kommunikation hat die Firma Telecom FL AG insbesondere um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, wie die Firma Telecom FL AG die Diensteerbringung unter dem Produkt mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ von der klassischen internationalen Sprachtelefonie abgrenzt und wie die Inseratwerbung in den Landeszeitungen von Mitte August 1999 in dieser Frage einzuordnen sei.

7. Mit Schreiben vom 25. August 1999 hat die Firma Telecom FL AG dem Amt für Kommunikation ihre Stellungnahme zur Einführung und Vermarktung des Dienstes „phoneCARD“ fristgemäss übermittelt. In dieser Stellungnahme wiederholt die Firma Telecom FL AG ihre Rechtsauffassung, dass es sich bei dem Dienst „phoneCARD“ weder um einen neuen Dienst noch um einen Evaluationsdienst handle. Es gehe lediglich um eine „IPC“ mit reduzierten Leistungen. Des Weiteren erklärt die Firma Telecom FL AG in ihrem Schreiben vom 25. August 1999, dass der Dienst „phoneCARD“ wie alle anderen „Mobility Services“ gemäss Anhang der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 „im Kern die nationale und internationale Sprachtelefonie“ umfasse und „als Mehrwertdienste und nicht als Grundversorgungsdienste zu qualifizieren“ sei. Mit der Erteilung der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 habe die Firma Telecom FL AG das Recht und die Pflicht übernommen, diese Dienste im Fürstentum Liechtenstein weiterhin

zu erbringen. Schliesslich macht die Firma Telecom FL in ihrem Schreiben vom 25. August 1999 geltend, dass sie „durch die Lancierung der „phoneCARD“... keine neuen oder zusätzlichen Sprachtelefondienste“ erbringe. Über diese Produkte „haben die Kunden seit Inkrafttreten der Konzession die Möglichkeit ins Ausland zu telefonieren“. „Wesentlichste Neuerung“ sei die Tatsache, dass die vorbezahlte Karte „jetzt unter dem Namen der Telecom FL AG“ angeboten werde. Im Sinne eines Fazits ist die Firma Telecom FL AG in ihrem Schreiben vom 25. August 1999 „überzeugt, dass die „phoneCARD“ den in der Kontinuitätskonzession definierten Rechten der Telecom FL AG entspricht.“

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation für eine Entscheidung über den zu beurteilenden Sachverhalt ergibt sich aus Art. 42a Abs. 3 Bst. a des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132, i.d.F.d. Gesetzes vom 21. Oktober 1998, LGBl. 1998 Nr. 214, i.V.m. Art. 4 Bst. a und Art. 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 1999 Nr. 1. Es handelt sich um ein Tätigwerden (Amtshandlung) im Rahmen der allgemeinen Marktaufsicht bzw. im Rahmen der dem Amt für Kommunikation obliegenden Aufsicht über die Ausübung von Konzessionen im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen. Der Vollständigkeit halber sei auf Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 sowie auf Art. 60 Bst. a der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106, hingewiesen.

2. Bei dem zu beurteilenden Sachverhalt handelt es sich in erster Linie um eine juristische Qualifikation und damit um eine Rechtsfrage. Tatsachenfragen bestehen nicht, nachdem die Hauptelemente des zu beurteilenden Sachverhaltes feststehen bzw. zwischen dem Amt für Kommunikation und der Firma Telecom FL AG unbestritten sind. Fest steht ebenfalls, dass sich der zu beurteilende Sachverhalt im Geltungsbereich der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 befindet. Auch dieser Umstand ist zwischen dem Amt für Kommunikation und der Firma Telecom FL AG unbestritten.

3. Es steht fest, dass die Firma Telecom FL AG Mitte August 1999 mit der Einführung und Vermarktung des Dienstes „phoneCARD“ begonnen hat. Auch wenn es allem Anschein nach erst ab September 1999 möglich ist, die in Frage stehende Telefonkarte zu verwenden, steht damit ebenfalls fest, dass die Firma Telecom FL AG die ihr am 24. November 1998 erteilte Kontinuitätskonzession bereits ausge-

übt hat. Dies ergibt sich schon daraus, dass die in Frage stehende Telefonkarte in- und ausländischen Kunden verkauft worden ist. Es handelt sich mit anderen Worten (bereits) um den Sachverhalt einer „Ausübung“ der Konzestinuitätskonzession vom 24. November 1998, und nicht um blosse Vorbereitungsmassnahmen oder -handlungen, die als solche noch keine Diensteerbringung darstellen.

4. Am 24. November 1998 ist der Firma Telecom FL AG eine Kontinuitätskonzession im Sinne und auf der Grundlage von Art. 69 der Verordnung vom 2. Juni 1998 über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LGBl. 1998 Nr. 106, erteilt worden. Als eine sog. Kontinuitätskonzession dient diese der „Kontinuität der Diensteerbringung im Interesse der Benützer der Telekommunikation in Liechtenstein nach der Beendigung des PTT-Vertrages“ (Art. 69 Abs. 1 EKDV i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Konzession). Die Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten (Art. 23 Abs. 1 der Konzession).

5. In Art. 7 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 wird der Umfang dieser Konzession sowie die Konzessionsdienste im Einzelnen bezeichnet. Art. 7 ist in Zusammenhang mit Anhang A zu verstehen, der eine Liste der Konzessionsdienste per 1. Januar 1999, dem Tage des Inkrafttretens dieser Konzession, enthält. In Art. 7 Abs. 2 ist in den Bst. b und c festgehalten, dass die in Anhang B aufgeführten lokalen und internationalen Grundversorgungsdienste ebensowenig Konzessionsdienste bilden wie Telekommunikationsdienste i.S.v. Art. 5 Bst. a, b und c EKDV. Telekommunikationsdienste im Sinne von Art. 5 Bst. c EKDV sind sog. „Sprachtelefondienste“ in Form lokaler Dienste (Unterbst. aa) oder internationaler Dienste (Unterbst. cc).

6. Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 EKDV finden, zur Durchführung dieser Verordnung, die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie des Staatsvertragsrechts, insbesondere des EWR-Rechts, sinngemäss Anwendung. Nach Massgabe dieser Bestimmung hat der Begriff „Sprachtelefondienst“ insbesondere die Bedeutung, die ihm in den Anhängen II, IX und XIV des EWR-Abkommens in ihren jeweils gültigen Fassungen verliehen wird.

7. Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und dem Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. Nr. L 101/24 vom 1. April 1998) ist der „Sprachtelefondienst“ ein der Öffentlichkeit für die kommerzielle Bereitstellung des direkten Transports von Sprache in Echtzeit über das (die) öffentliche(n) vermittelte(n) Netz(e) verfügbarer Dienst, so dass je-

der Nutzer das an einem Netzabschlusspunkt an einem bestimmten Standort angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Nutzer eines an einem anderen Netzabschlusspunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

8. Bei dem in Frage stehenden Dienst „phoneCARD“ handelt es um einen „Sprachtelefondienst“ i.S.v. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Bst. c EKDV und Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998.

9. Mit der Benützung des Dienstes „phoneCARD“ wird natürlichen oder juristischen Personen in Liechtenstein bzw. von Liechtenstein aus die Möglichkeit verschafft, Telefongespräche mit Personen zu führen, die nicht in Liechtenstein ansässig sind bzw. Telefonverbindungen mit Endgeräten an einem nicht in Liechtenstein gelegenen Netzabschlusspunkt herzustellen. Mit dem Erwerb einer Telefonkarte mit der Markenbezeichnung "phoneCARD" und der Benützung des Dienstes „phoneCARD“ erwirbt sich der Kunde (der Telecom FL AG) in Liechtenstein gegen Vorausbezahlung das Recht, über den durch die Bereitstellung einer Mehrwertdienstenummer (aus dem schweizerischen Nummerierungsraum) mit der führenden Ziffernfolge 0800 verschafften Zugang zu einem ausländischen (schweizerischen) Telekommunikationsnetz Telefonverbindungen mit Teilnehmern im In- aber auch im Ausland einzurichten. Hierzu hat er, nach der Einwahl über die gerade erwähnte Zugangsnummer, einen mehrstelligen Pin-Code einzugeben, woraufhin er, durch die Wahl der angerufenen bzw. anzurufenden Teilnehmernummer, die Möglichkeit einer Gesprächsvermittlung erhält. Das mit dem Kauf der Telefonkarte mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ erworbene Guthaben wird von einem Rechner (Server) in Abhängigkeit der Gesprächsdauer und der Destination abgebucht. Ist das mit dem Kauf der Telefonkarte erworbene Guthaben aufgebraucht, erlischt die mit dieser verknüpfte Möglichkeit einer Gesprächsvermittlung.

10. Sowohl aus der Sicht des Kunden als auch nach Massgabe seiner Funktionalität und aufgrund der mit der Einführung und Vermarktung des Dienstes verknüpften Absicht ist dieser Dienst ein Sprachtelefondienst i.S.d. oben erwähnten Bestimmungen der EKDV einerseits und der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 andererseits.

11. Für eine juristische Qualifikation des zu beurteilenden Sachverhaltes ist unerheblich, ob die Gesprächsvermittlung von einem bestimmten bzw. individuellen Anschluss (Netzabschlusspunkt) aus möglich ist oder ob dem Kunde der Zugang in das (ein) öffentlich vermittelte Telefonnetz (PSTN) mit oder ohne Verwendung einer Mehrwertdienste-Nummer ermöglicht wird. Entscheidend ist die dem Kunden durch diesen Dienst verschaffte Möglichkeit, in das In- oder Ausland zu telefonieren, d.h. Gespräche mit in- oder ausländischen Partnern zu führen. Entschei-

dend ist mit anderen Worten der *Effekt* einer Herstellung von Gesprächverbindungen zu in- oder ausländischen Destinationen mit Hilfe eines bestimmten Mittels *unabhängig* von dessen technischer Ausgestaltung (Zugang zu einem ausländischen Telefonnetz über die Bereitstellung einer Mehrwertdienstenummer).

12. Es steht ausser Frage, dass sich das Verbot von Art. 7 Abs. 2 Bst. b und d der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 nicht nur gegen die Erbringung "klassischer" Sprachtelefonie durch die Firma Telecom FL AG in ihrer Funktion als Konzessionsinhaberin richtet, sondern auch gegen eine jede Tätigkeit, die auf eine Vermittlung von Gesprächen zu in- oder ausländischen Destinationen abzielt, die von Kunden in Liechtenstein bzw. von Liechtenstein aus ausgehen. Diese Feststellung ergibt sich nicht so sehr aus der Legaldefinition des Begriffes "Sprachtelefonie", als vielmehr aus dem Sinn und Zweck der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998, wie sie in Art. 69 EKDV sowie in Art. 1 Abs. 2 der Konzession angelegt und ausgestaltet ist, sowie aus dem gesamten setup des mit der Ausschreibung ITT/1 vom 9. Dezember 1997 reformierten und restrukturierten Telekommunikationsmarkt Liechtensteins. In diesem hat die Firma Telecom FL AG unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 im Anschluss an die Beendigung des PTT-Vertrages am 31. März 1999 die Kontinuität der Diensteerbringung sicherzustellen (Art. 1 Abs. 2 der Konzession). Die Konzessionsinhaberin ist dagegen nicht dazu autorisiert (konzessioniert), durch die Wahl anderer Mittel ein Ergebnis zu erzielen (nämlich die in ihrer Funktionalität gleichgestellte Erbringung internationaler Sprachtelefondienste), das zu seiner Rechtsmässigkeit der Erteilung einer Einzelkonzession gemäss Art. 5 Bst. c EKDV bedarf.

13. Dass sich das Verbot, internationale Sprachtelefondienste zu erbringen, nicht nur auf die "klassische" Sprachtelefonie, sondern auch auf Telekommunikationsdienste bezieht, die dieser in ihrer Funktionalität gleichkommen, ergibt sich im übrigen aus der Unterscheidung, die in Art. 7 Abs. 2 Bst. b und c der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 getroffen wird und aus der sich ergibt, dass von diesem Verbot eben nicht nur die klassische Sprachtelefonie (Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Konzession), sondern auch alle anderen Telekommunikationsdienste betroffen bzw. erfasst sind, deren *Effekt* in einer Herstellung von Gesprächverbindungen zu in- oder ausländischen Destinationen besteht.

14. Die Überlegungen in den Punkten 11 bis 13 werden durch Art. 24 Abs. 2 TelG insofern gestützt und geschützt, als in dieser Bestimmung im Sinne einer Generalsklausel vorgeschrieben wird, dass sich "die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ... *auf den Zweck* und auf den *sachlichen ... Geltungsbereich* der Konzession zu beschränken" hat (Hervorhebung durch das Amt für Kommunikation). Sowohl der Zweck als auch der sachliche Geltungsbereich der Kontinuitätskon-

zession vom 24. November 1998 sind aber in Art. 1 Abs. 2 der Konzession bestimmt und - expressis verbis - auf die Kontinuität der Diensteerbringung insbesondere *unter Ausschluss* einer Erbringung von Sprachtelefondiensten beschränkt.

15. Es steht fest, dass die Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 zu dem Zweck erteilt worden ist, durch die Firma Telecom FL AG die Kontinuität der Diensteerbringung im Nicht-Grundversorgungsdienstbereich sicherzustellen (Art. 1 Abs. 2 der Konzession). Nicht von dieser Konzession betroffen sind, dementsprechend, die Grundversorgungsdienste nach Massgabe der VAVT sowie der einschlägigen Grundversorgungsdienst-Konzessionen (siehe auch Anhang B der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998) unter Einschluss der Telekommunikationsdienste gemäss Art. 5 Bst. c EKDV. Es ist der Regierung bekannt, dass die Benützung des PSTN (Public Switched Telephone Network) auf verschiedene Weise ermöglicht werden kann. Die entsprechenden Modalitäten sind jedoch immer dann und solange unerheblich, als die Funktionalität des in Frage stehenden Telekommunikationsdienstes und damit seine juristische Qualifikation ausser Frage steht. Dies ist in casu der Fall. Unerheblich ist es, aus diesem Grund, ob der Zugang unter Verwendung einer Mehrwertdienste-Nummer oder auf eine andere Weise ermöglicht wird. Dieser oder damit in Zusammenhang stehende Umstände ändern an der juristischen Qualifikation des in Frage stehenden Dienstes „phoneCARD“ nichts. Der Charakter dieses Telekommunikationsdienst als, seiner Funktionalität nach, klassischer „Sprachtelefondienst“, wird dadurch nicht geändert. Bei dem in Frage stehenden Dienst "phoneCARD" handelt sich insbesondere nicht um einen „Mehrwertdienst“ gleich welcher Art, sondern, wie bereits mehrfach erwähnt, seiner Funktionalität nach um einen Sprachtelefondienst im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen. Insofern gehen die Behauptungen der Firma Telecom FL AG fehl.

16. Es trifft zu, dass in Anhang A der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 verschiedene „Mobility Services“ aufgeführt werden und unter diesen unter annderem auch der Telekommunikationsdienst „International Prepaid Card“ (IPC). Es lässt sich auch ohne weiteres die Rechtsauffassung vertreten, dass der in Frage stehende Dienst „phoneCARD“ ein „Mobility Service“ und, in concreto, eine Abart bzw. Unterform des Dienstes „International Prepaid Card“ (IPC) bildet. Dieser Umstand, sollte er tatsächlich und rechtlich bestehen, ändert an der juristischen Qualifikation des Dienstes „phoneCARD“ jedoch ebenfalls nichts. Dies ergibt sich nicht nur aus den Ausführungen gemäss den Punkten 11ff, sondern auch aus den Werbe- und Marketingbemühungen der Firma Telecom FL AG von Mitte August 1999. Hinzuweisen ist, in diesem Zusammenhang, insbesondere auf die Ankündigung „ab September telefonieren Sie günstiger ins Ausland“ in mehreren

Inseraten in den liechtensteinischen Landeszeitungen vom August 1999. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vertriebstätigkeiten der Telecom FL AG im Zusammenhang mit der Einführung und Vermarktung des Dienstes „phoneCARD“ darauf abzielen, mit diesem Produkt in einen *sofortigen und unmittelbaren Wettbewerb* mit dem im Rahmen des Grundversorgungsdienstes tätigen Erbringer internationaler Grundversorgungsdienste (unter Einschluss internationaler Sprachtelefondienste) zu treten. Als Grundlage für diese Feststellung kann ein Zitat des Verwaltungsratspräsidenten der Firma Telecom FL AG herangezogen werden, wie es im „Liechtensteiner Volksblatt“ vom 13. August 1999, auf Seite 9, wiedergegeben ist („Telecom FL AG sucht den Wettbewerb, von dem unsere Kundinnen und Kunden profitieren“). Auch unter diesen Gesichtspunkten steht ausser Frage, dass der in Frage stehende Dienst "phoneCARD" mit dem (einzigen) Zweck eingeführt und vermarktet worden ist, dem Kunden auf dem Markt der internationalen Sprachtelefondienste ein Substitut zu verschaffen, für das die Firma Telecom FL AG nicht autorisiert (konzessioniert) ist und das dem Zweck der Kontinuitätskonzession, wie er in Art. 1 Abs. 2 der Konzession niedergelegt ist, zuwiderläuft.

17. In Bezug auf das Vorbringen der Firma Telecom FL AG, es handle sich bei dem Dienst „phoneCARD“ weder um einen Neuen Konzessionsdienst noch um einen Evolutionsdienst, ist auf Art. 8 Abs. 3 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 hinzuweisen. Aus dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass das (übergeordnete) Verbot, unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 internationale Sprachtelefondienste zu erbringen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b und c der Konzession), unabhängig von der Einordnung des in Frage stehenden Dienstes als neuer Konzessionsdienst oder als Evolutionsdienst i.S.v. Art. 8 Abs. 1 und/oder Abs. 2 dieser Konzession ist. Das Verbot, unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 internationale Sprachtelefondienste zu erbringen, bleibt gemäss Art. 8 Abs. 3 dieser Konzession „in jedem Fall“ vorbehalten. Eine Einordnung des Dienstes "phoneCARD" unter Art. 8 Abs. 1 und/oder Abs. 2 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 kann, aus diesem Grunde, im Rahmen dieser Entscheidung unterbleiben.

18. Davon abgesehen hätte die Firma Telecom FL AG jederzeit die Möglichkeit gehabt, die juristische Qualifikation des in Frage stehenden Dienstes einer Überprüfung (durch das Amt für Kommunikation) zu unterziehen (Art. 7 Abs. 3 der Konzession). Dies hat die Firma Telecom FL AG jedoch unterlassen, was umso erstaunlicher ist, als das Amt für Kommunikation Herrn Paul Meier, Mitglied der Geschäftsführung der Telecom FL AG, mit E-Mail vom 28. Juni 1999 mitgeteilt hat, dass es sich bei einem ähnlichen bzw. analogen Telekommunikationsdienst um einen (einzelkonzessionspflichtigen) internationalen Sprachtelefondienst im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen handelt.

19. Es ist der Firma Telecom FL AG als Inhaberin der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 in Bezug auf die Einordnung des Dienstes „phoneCARD“ als Neuer Konzessionsdienst/als Evolutionsdienst i.S.v. Art. 8 dieser Konzession eine bestimmte Rechtsunsicherheit zu Gute zu halten. Es steht zwar ausser Frage, dass der Dienst „phoneCARD“ einen Telekommunikationsdienst der Dienstegruppe „International Prepaid Card“ (IPC) bzw. eine Abart bzw. Unterform dieser Dienste bildet. Aufgrund der verhältnismässig geringfügigen Abweichungen in Bezug auf die Charakteristik dieser Telekommunikationsdienste liegt ebenfalls nicht nicht ohne weiteres der Fall eines „Evolutionsdienstes“ i.S.v. Art. 8 Abs. 2 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 vor. Diese Feststellung ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es der Firma Telecom FL AG unter der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 aufgrund des übergeordneten Verbotes gemäss Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 dieser Konzession nicht erlaubt bzw. verwehrt ist, internationale Sprachtelefondienste im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen zu erbringen. Dieser Grundsatz besteht unabhängig von den Modalitäten, die für den Zugang der Kunden zu den in Frage stehenden Telekommunikationsdiensten bestehen. Die Einordnung des Disnstes "phoneCARD" im System der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 ist insofern ohne Bedeutung bzw. sie kann das übergeordnete Verbot gemäss Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 dieser Konzession nicht ausser Kraft setzen..

20. Der Vollständigkeit halber sei abschliessend darauf hingewiesen, dass die Behauptung der Firma Telecom FL AG, sie sei zu einer Erbringung der gleichen Telekommunikationsdienste wie die Swisscom AG in der Schweiz berechtigt und *verpflichtet*, unzutreffend ist. Sowohl aufgrund von Art. 69 EKDV als auch aufgrund von Art. 10 der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998 besteht (bestand) die *Pflicht* zu einer Kontinuität der Diensteerbringung in Bezug auf den Diensteumfang (Konzessionsdienste gemäss Art. 7 der Konzession) *nur* in Abhängigkeit des Diensteportfeuilles der Swisscom AG in Liechtenstein per 31. Dezember 1998. Nach diesem Zeitpunkt, d.h. nach dem Inkrafttreten der Kontinuitätskonzession vom 24. November 1998, gilt der „Grundsatz der freien Gestaltung der Dienstepalette“ (Art. 10 der Konzession). Von einer *Pflicht* zu einer Erbringung des Telekommunikationsdienstes mit der Markenbezeichnung „phoneCARD“ kann, aus diesem Grunde, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gesprochen werden.

21. Es steht fest, dass die Kontinuitätskonzession auf der Grundlage der EKDV (Art. 69) erteilt worden ist und dass diese Durchführungsverordnung zum TelG auf diese Konzession Anwendung findet. In Art. 36 EKDV ist, für den Fall einer Konzessionsverletzung, eine Verwarnung durch die Konzessionsbehörde (Regierung; Art. 8

TelG) vorgesehen. Die Feststellung der Nicht-Einhaltung der bestimmungen einer unter dem TelG erteilten Konzession obliegt jedoch dem Amt für Kommunikation im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine Aufsicht über die Ausübung von Konzessionen (siehe die unter Punkt 1 aufgeführten Bestimmungen). Das Amt für Kommunikation war, aus diesem Grunde, zu dieser Entscheidung sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Das Amt für Kommunikation behält sich das Recht vor, der Regierung im Hinblick auf das Verfahren gemäss Art. 36 EKDV zu gegebener Zeit eine Empfehlung gemäss Art. 61 Bst. a EKDV zu übermitteln.

22. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage wurde gemäss Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1921 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1924 Nr. 24, auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet.

23. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 35 LVG.

24. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Stefan Becker
Amt für Kommunikation

Ergeht an:

- Telecom FL AG, Austrasse 77, FL-9490 Vaduz (per Einschreiben mit Rückschein)
- Landeskasse
- Ressort Finanzen